

in deren Bezirk die Krankenkasse ihren Sitz hat, an die Post-Versicherungskommission einzutreten ist. Letztere benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl; auf Grund der ihr zugegangenen Verhandlungsschriften sätet sie eine Liste der gewählten Vertreter und Ersatzmänner und veranlaßt in den festgesetzten Fristen die erforderlichen Neuwahlen.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte sämtlicher Vertreter und Ersatzmänner aus. Ist die Zahl der Vertreter eine ungerade, so scheidet das erste Mal die Hälfte der nächstkleineren geraden Zahl aus. Die erstmalig Ausschcheidenden werden durch das Loos bestimmt. Dasselbe wird, sobald die Mitteilungen von den erfolgten Wahlen eingegangen sind, durch einen Beamten der Post-Versicherungskommission aus der Zahl sämtlicher Vertreter gezogen. Die Ausschcheidenden können wiedergewählt werden.

Kommt bei einer wahlberechtigten Kasse eine Neuwahl nicht in der zweiten Hälfte des März zu Stande, so bleiben die ausgelassenen und später die im regelmäßigen Wechsel ausscheidenden Mitglieder bis zur vollständigen Neuwahl in Tätigkeit.

### §. 3.

Zu dem für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zu bildenden Schiedsgericht werden von der Post-Versicherungskommission zwei Beisitzer, sowie für jeden Beisitzer ein erster und zweiter Stellvertreter aus der Zahl der nicht zur Post-Versicherungskommission gehörenden angestellten Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, welche großjährig und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, auf die Dauer von vier Jahren, vom 1. April 1886 an gerechnet, ernannt.

Drei weitere Beisitzer zum Schiedsgericht, sowie für jeden Beisitzer ein erster und zweiter Stellvertreter werden von den Vertretern der Arbeiter unter Leitung der Post-Versicherungskommission nach Rücksicht der nachstehenden Bestimmungen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Jeder Arbeitervertreter erhält von der Post-Versicherungskommission durch Vermittelung der Ober-Postdirektion einen Stimmzettel und hat auf denselben so viele Namen aufzuschreiben, als Beisitzer und Stellvertreter zu wählen sind. Jeder Vertreter führt eine Stimme. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Beamten der Post-Versicherungskommission zu ziehende Loos. In derselben Weise und für dieselbe Zeit werden für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter gewählt. Aus dem Stimmzettel muß sich deutlich ergeben, welche Person erster und welche Person zweiter Beisitzer und bezw. Stellvertreter ist.

Als Beisitzer und Stellvertreter wählbar sind nur solche großjährige, der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung angehörende, gegen Unfall versicherte Arbeiter, welche Mitglieder einer der Kassen sind, deren Vorstände die Vertreter der Arbeiter gewählt haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Alle zwei Jahre scheidet ein Beisitzer und dessen Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausschcheidenden werden durch das nach dem Statuten der ersten Wahl von einem Beamten der Post-Versicherungskommission zu ziehende Loos bestimmt. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl ein. Ausschcheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

Die Post-Versicherungskommission hat die gewählten Beisitzer und Stellvertreter von ihrer Wahl zu benachrichtigen und ihren Namen und Wohnort der Landes-Zentralbehörde zum Zwecke der Veröffentlichung anzuzeigen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl zum Beisitzer oder zum Stellvertreter ab, so hat die Post-Versicherungskommission die Berechtigung der Ablehnung zu prüfen. Erachtet sie die Ablehnung für begründet, so hat sie alsbald die Wahl einer anderen Person zu veranlassen. In anderen Fällen hat sie das Ablehnungsgesuch zurückzumeifen und, wenn der Gewählte trotzdem die Obliegenheiten des Amtes wahrzunehmen sich weigert, beim Reichs-Postamt die Verhängung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln zu beantragen.

### §. 4.

Die Vertreter und Ersatzvertreter der Arbeiter, sowie die von diesen gewählten Beisitzer und Stellvertreter zum Schiedsgericht erhalten im Falle einer Einberufung Ersatz für den entgangenen Arbeitsdienst und für notwendige bare Auslagen (Zufuhrkosten etc.).